

### 3. Kapitel: Das Ermittlungsverfahren 63

(2) Bei der Vollziehung der Beschlagnahme sind zwei unbeteiligte Personen zuzuziehen. Die zugezogenen Personen dürfen nicht Angestellte des Untersuchungsorgans sein. Sie haben das Protokoll mit zu unterschreiben.

#### § 124

(1) Die Beschlagnahme von Grundstücken oder Betrieben ist dem Rat des Kreises mitzuteilen, der unverzüglich einen Verwalter für den Betrieb oder das Grundstück zu bestellen hat. Der Verwalter untersteht der Aufsicht des Rates des Kreises.

(2) Der Verwalter hat die beschlagnahmten Vermögenswerte sofort in Besitz und Verwaltung zu nehmen.

#### § 125

##### Aufhebung der Beschlagnahme

Die Beschlagnahme ist aufzuheben, wenn

1. das Verfahren gegen den Beschuldigten nicht nur vorläufig eingestellt wird;
2. der Beschuldigte rechtskräftig freigesprochen wird;
3. der Beschuldigte rechtskräftig verurteilt wird und das Urteil nicht auf Einziehung der beschlagnahmten Gegenstände lautet.

#### § 126

##### Rückgabe an den Verletzten

Eine Sache, die dem Verletzten durch ein Verbrechen entzogen worden und im Verfahren entbehrlich ist, wird dem Verletzten zurückgegeben, wenn keine entgegenstehenden Ansprüche geltend gemacht werden.